



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Den Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung im § 5 ArbSchG festschreiben

Aktuell seit 09.09.2026 11:09:06

Angegeben von:

Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern (R002002) am 09.09.2026

Beschreibung:

Die BÄK fordert, dass auch Gefährdungen durch sexualisierte Belästigung und Diskriminierung zwingender Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung werden sollen. Daher schlägt die BÄK vor, das Arbeitsschutzgesetz, insbesondere § 5 Absatz 3 ArbSchG, um den Schutz vor sexualisierter Belästigung und Diskriminierung zu erweitern.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Gesundheitsförderung [alle RV hierzu]

Menschenrechte [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Arbeit und Beschäftigung" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

ArbSchG [alle RV hierzu]